Wien Donnerstag den 12. Februar 1874. VII. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Regierungsvorlagen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

Von Dr. **Rittner**, Privatdocent in Lemberg.

In einer doppelten Richtung können die beim Reichsrathe eingebrachten Gesetzesvorlagen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse (die sogenannten confessionellen Gesetzesvorlagen) *) einer kritischen Behandlung unterzogen werden. Man kann nämlich erstens das Princip selbst untersuchen, auf welchem das neue System der Gesetzgebung aufgebaut werden soll. Man kann aber zweitens den principiellen Standpunkt des Gesetzgebers von vorn herein gelten lassen und nun dessen eigenen Maßstab an sein Werk anlegen, d. h. prüfen, inwieferne die getroffenen gesetzlichen Bestimmungen mit den von ihm selbst angenommenen obersten Principien sich im Einklang befinden.

In dem gegenwärtigen Stadium unserer Frage scheint nur der zweite Weg passend und praktisch zu sein.

Kaum gibt es nämlich ein wissenschaftliches Problem, das seit Jahrzehnten so oft und von so verschiedenen Gesichtspunkten erörtert worden wäre als das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Namhafteste Staats- und Kirchenrechtslehrer haben hier mitgesprochen und ihre Doctrinen in Systeme zusammengestellt. Heute handelt es sich also nicht darum Neues vorzubringen, sondern es gilt, sich für das eine oder andere System zu entscheiden. Schreitet nun die Staatsgewalt an die legislatorische Regelung der kirchlichen Verhältnisse, so ist vom rein juristischen Standpunkte bloß die Forderung gerechtfertigt, daß überhaupt ein einheitliches, wissenschaftlich begründetes System zu Grunde gelegt werde, während über die Wahl eines bestimmten Systemes politische Erwägungen entscheiden. Weder ist es aber Sache eines juridischen Fachblattes für irgend eine politische Richtung Proselyten zu machen, noch würde ihm dies in einer Frage gelingen, die in den maßgebenden Kreisen längst schon feste Formen angenommen und bei der jeder, der das Wort ergreift, höchstens seine Parteigenossen zu bestärken, nie seine Gegner zu überzeugen hoffen darf.

Nun sagen wir es gleich: die Forderung, eine wissenschaftlich begründete Theorie als Basis anzunehmen, hat die Regierung in ihren Vorlagen in vollem Maße erfüllt und es wäre ein höchst oberflächliches Urtheil — wiewohl es in den politischen Tagesblättern hie und da bereits auftauchte — aus dem Umstande, daß die Entwürfe die beiden extremen Theorien, das sogenannte josephinische und das americanische System verwerfen, auf den Mangel eines Systems überhaupt zu schließen. Höchstens hat das in den Vorlagen acceptirte System das Unglück, daß sich für dasselbe noch kein allbekanntes Schlagwort gebildet hat und es daher der großen Menge nicht geläufig ist.

Es wäre für uns sehr verlockend, das in den Regierungsvorlagen zur Geltung gebrachte System auseinanderzusetzen und dann dessen Entwicklung und Stellung in der wissenschaftlichen Literatur zu verfolgen. Aber Ersteres müßte nothwendig weit hinter der klaren, faßlichen, in jeder Beziehung ausgezeichneten Darstellung, welche uns die Motive zu den Gesetzentwürfen bieten, zurückbleiben, so daß es zweckmäßiger erscheint, einfach auf die Motive zu verweisen — auf das Zweite müssen wir verzichten, weil es sich uns vor Allem darum handelt, dieser kurzen Abhandlung eine möglichst praktische Bedeutung zu verleihen. — Wir übergehen also zur speciellen Besprechung der Gesetzesvorlagen.

Vorerst sei es uns gegönnt, mit derselben Aufrichtigkeit, mit der wir soeben der formellen Fassung der Motive unsere volle Anerkennung gezollt, andererseits zu bekennen, daß die Codificirung selbst eine minder glückliche ist. Mitunter scheint ein und der andere Paragraph nur so leicht hingeworfen und findet erst in den Motiven seine Ergänzung. Aber man sollte nicht vergessen, daß die Bedeutung, welche unstreitig den Motiven eines Gesetzentwurfes zukommt, sich nachdem der Entwurf zum Gesetze geworden, allmälig vermindert, daß das Gesetz eine selbstständige Existenz für sich erlangt und aus sich selbst interpretirt werden will, daß namentlich die Praxis sich an den Wortlaut des Gesetzes hängt und daher bei einer nicht präcisen Fassung dem Gesetze eine dem Willen des Gesetzgebers widersprechende Deutung gegeben werden kann.

Die wichtigste unter den eingebrachten Vorlagen ist ohne Zweifel der Entwurf zu einem „Gesetz, womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden“. Wir werden uns zunächst mit diesem Gesetzentwurfe beschäftigen.

Der erste Abschnitt des ebenerwähnten Gesetzes enthält Bestimmungen über den Einfluß des Staates auf die Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

Es ist zu bedauern, daß die oben gerügte Mangelhaftigkeit der

*) Die Titel der vier vorgelegten Gesetzentwürfe lauten: 1. Gesetz, womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. 2. Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften. 3. Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfond neu geregelt werden. 4. Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Codificirung uns gleich an der Schwelle des Gesetzes (§ 1) entgegentritt. Wir führen § 1 nach dem Wortlaute an:

„Bei der Bewerbung um kirchliche Aemter und Pfründen dürfen nur solche Erfordernisse in Anspruch genommen werden, welche in den allgemeinen Staats- oder Kirchengesetzen oder in besonderen stiftungsmäßigen Anordnungen gegründet sind."

Von selbst ergibt sich die Frage: ist dies eine Norm für die Kirchen- oder für die Staatsgewalt? Die ganz allgemeine Fassung läßt sowohl die eine wie die andere Deutung zu. Nimmt man also bloß den Wortlaut zu Rathe — und wir sind wohl berechtigt, dies zu thun — so könnte erstlich der § 1 dahin verstanden werden, daß die Kirche von Staatswegen verpflichtet ist, bei Verleihung der Aemter und Pfründen nicht nur die in den Staatsgesetzen, sondern auch die in den allgemeinen Kirchengesetzen oder besonderen stiftungsmäßigen Anordnungen gegründeten Erfordernisse in Anspruch zu nehmen, und daß sie wieder anderseits über diese Erfordernisse hinaus nicht gehen kann („nur solche Erfordernisse"). Darnach könnte die Staatsgewalt die Besetzung aus kirchenrechtlichen Motiven anfechten, könnte auch dem Bischofe verwehren, strengere Erfordernisse, als das jus commune festsetzt, aufzustellen. Diese Consequenzen nun liegen dem Gesetzgeber ganz ferne, weil die Motive als maßgebenden Gesichtspunkt den Grundsatz aufstellen, daß die neuen Gesetze das kirchliche Leben nicht direct bestimmen, sondern nur beschränken sollen, und als Correlat dieses Grundsatzes auch ausdrücklich anführen, daß es der Kirche überlassen ist, die Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen zu bestimmen und daß das Staatsgesetz daneben auch jene Erfordernisse normirt, auf welche der Staat aus öffentlichen Rücksichten Werth legt. (Motivenbericht S. 35.)

Ist somit der § 1 keine Norm für die Kirche, so ist er dies vielleicht für die staatliche Cultusverwaltung? Seine Bedeutung wäre dann die, daß der Staat Einspruch gegen eine Besetzung erheben kann, welche entweder den Staats- oder den allgemeinen Kirchengesetzen oder stiftungsmäßigen Anordnungen widerspricht. Das ist aber wieder nicht wahr, denn die rechtlichen Gründe des Einspruches sind in den §§ 3 und 6 (in Verbindung mit § 2) taxativ aufgezählt, so daß dem gegenüber die vage Fassung des § 1 nothwendig zurücktreten muß.

So folgt denn aus den Worten des § 1 etwas ganz anderes, als was der Gesetzgeber eigentlich sagen wollte. Fragt man aber, wie dieser Paragraph besser gefaßt werden soll, so antworten wir: indem er ganz gestrichen wird. Das Gesetz wird sicherlich dadurch nichts an Deutlichkeit verlieren, während allenfalls der Möglichkeit ganz irrthümlicher Interpretationen dadurch vorgebeugt wäre.

Ueberhaupt möchten wir alle jene Paragraphe der Vorlage gern weggelassen sehen, welche nach der Versicherung des Motivenberichtes allgemeine Principien enthalten. Die Fassung aller dieser allgemeinen Paragraphe ist, wie wir dies noch zu zeigen Gelegenheit haben werden, unglücklich ausgefallen, und dies liegt zum Theil in der Natur der Sache. Das Gesetz soll uns nicht theoretische Aussprüche, sondern festbegrenzte Bestimmungen bringen; es ist dann Sache der Theorie, der wissenschaftlichen Interpretation aus den einzelnen Bestimmungen die allgemeinen Principien abzuleiten. Für theoretische Auseinandersetzungen ist übrigens in dem Motivenberichte Raum genug: das Gesetz soll nicht lehren, sondern befehlen.

(Fortsetzung folgt.)

Zu den Anschauungen über Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(Schluß.)

Was nun die weitere Frage anbelangt, wie die mit der Rechtsprechung in Administrativ-Justizsachen beauftragten Staatsbehörden zu organisiren sind, so ist Sarwey der Meinung — er hat bei seiner diesfälligen Erörterung allerdings zunächst die Verhältnisse und die schon bestehenden Einrichtungen in Württemberg im Auge —, daß es zweckmäßig sei, die Administrativ-Rechtssachen in den unteren Instanzen denjenigen Staatsbehörden als Verwaltungsgerichten zuzuweisen, welchen zugleich Verwaltungsbefugnisse zukommen, als letzte und höchste Instanz aber einen Verwaltungsgerichtshof als besonderen Gerichtshof aufzustellen.

Obwohl Sarwey die Verwaltungs-Rechtspflege als einen Theil der Rechtsprechung auffaßt, so wehrt er sich doch entschieden gegen die Uebertragung der richterlichen Gewalt in diesen Angelegenheiten an die bestehenden Civilgerichte, und schließt sich in dieser Beziehung der Meinung Gneist's an, welcher sagt, daß Jedermann doch nur entscheiden könne, was er versteht, von Grund aus versteht und nicht bloß aus Gesetzen und Büchern versteht, sondern aus lebendiger und langjähriger Anwendung, und welcher ferner meint, daß die Ausbildung unserer Richter so wie deren tägliche Beschäftigung ihnen nicht die nöthigen Kenntnisse, Anschauungen und Erfahrungen bringen, deren es doch nun einmal bedarf, um über Angelegenheiten von Commune- und Kreisverbänden, über Sicherheits-, Wohlfahrts-, Gesundheits-, Sittenpolizei, über Armen- und Wegeverwaltungssystem, Heeres- und Landwehrverwaltungsfragen u. dgl. zu entscheiden. Wie man es für nothwendig gefunden habe, die Civil- und Strafgerichte zu trennen, Schwurgerichte, Handelsgerichte, Ehegerichte mit der Rechtsprechung über bestimmte Classen von Rechtssachen zu beauftragen, ebenso liege es in der Natur der Sache, daß die Errichtung besonderen Verwaltungsgerichte für die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes ein Bedürfniß ist.

Die Mannigfaltigkeit und die Wandelbarkeit der thatsächlichen Verhältnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens, die vielfachen Schwierigkeiten für sie ebenso wie für die Privatrechtsverhältnisse den Rechtsstoff im Wege umfassender Gesetzgebung zu regeln, das stete Ineinandergreifen von allgemeinen Normen und von besonderen durch das öffentliche Interesse und das öffentliche Wohl verlangten Maßregeln stellen an denjenigen, welcher über diese Verhältnisse urtheilen soll, Forderungen, welchen eine allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung und die Thätigkeit in Civil- und Strafgerichten oder der Advocatur in der Regel nicht gerecht werden kann. Nur die eigene Anschauung, die Selbstthätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung im Gegensatze zur reinen Rechtsprechung, die Bekanntschaft mit dem öffentlichen Leben, seinen Triebfedern, seinen Interessen und seinen Bedürfnissen, die Sammlung von zahlreichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtsprechung selbst geben die Gewähr, daß auch Rechtsfragen auf diesem Gebiete in dem Geiste und Sinne der Gesetzgebung und der Gesammtheit entschieden werden.

Was sich aber aus diesen subjectiven, in der Persönlichkeit der Richter liegenden Gründen als zweckmäßig empfiehlt, wird nicht weniger durch objective Gründe, durch die Natur der Sache, durch die Eigenthümlichkeiten der Administrativjustiz zu einer zwingenden Forderung. Die Grundprincipien des Civilverfahrens, welche aus dem Gegenüberstehen zweier vor dem Richter gleichberechtigten Persönlichkeiten, der Parteien, und aus der Voraussetzung sich ergeben, daß lediglich verzichtbare Ansprüche den Gegenstand der Verhandlung bilden, der Schriftenwechsel, die Rede und Gegenrede, die Verhandlungsmaxime, das Beweisverfahren, die Festhaltung der unabänderlichen Instanzenfolge ꝛc. lassen auf einen großen Theil öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten keine unmittelbare Anwendung zu. Die Mannigfaltigkeit der in den Kreis des öffentlichen Rechtes fallenden menschlichen Verhältnisse ist so groß, daß es schlechthin als unzulässig erkannt werden muß, das Verfahren über dieselben durchaus unter die Formen des Civilprocesses zu stellen. Dies zu zeigen genügt die Hinweisung auf einige Eigenthümlichkeiten dieser Streitigkeiten.

Die civilprocessualischen Grundsätze haben die Aufgabe, neben dem Verhältniß der Parteien zu dem Richter das Verhältniß zweier gegenüberstehenden Parteien zu einander zu ordnen. Allerdings gibt es nun auch Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, in welchen sich zwei gleichberechtigte Parteien gegenüber stehen. Allein eine Reihe von administrativ-contentiösen Fällen, welche nicht einmal die Minderzahl bilden, hat die Eigenthümlichkeit, daß es an dem Gegenüberstehen zweier rechtlich gleichstehender Parteien fehlt. In allen Fällen, in welchen ein Einzelner behauptet, in seinem Rechte durch eine von der Verwaltung ergangene Verfügung verletzt zu sein, welche nicht unmittelbar einem anderen Einzelnen zum Vortheile gereicht oder von ihm hervorgerufen ist, fehlt es formell oder äußerlich betrachtet, an einer Gegenpartei. Wenn A. behauptet, durch die Verweigerung der polizeilichen Erlaubniß zur Ausführung eines Baues im Widerspruch mit den Baupolizeigesetzen, durch die Beiziehung zu einer bestimmten Besteuerungsart, durch die Nichtaufnahme in eine Wählerliste, durch die Nichtanerkennung der passiven gemeindebürgerlichen Wahlfähigkeit

u. s. f. verletzt zu sein, ist es rein zufällig, ob ihm ein Einzelner gegenübersteht. In den meisten Fällen liegt nur die Verfügung der öffentlichen Gewalt vor, gegen welche sein Angriff gerichtet ist. Sachlich ist die Behörde, welche vermöge der öffentlichen Gewalt gehandelt hat, und welcher der Beschwerdeführer das Recht hiezu bestreitet, weil sie sein Recht verletzt habe, seine Gegenpartei. Aber es ist schlechthin unzulässig, sie auch formell in die Stellung der Gegenpartei zu bringen. Dies würde die Stellung derselben in einer ihre Aufgabe gefährdenden Weise unzweifelhaft verkehren. Nicht dadurch, daß nach dem Gesetze und Recht über eine als das subjective Recht des Beschwerdeführers verletzende Verwaltungsverfügung geurtheilt wird, wohl aber dadurch würde die Auctorität der Verwaltungsbehörden und der Staatszweck gefährdet, daß diese von jedem Einzelnen, der sich verletzt glaubt, in die Stellung einer ihm gleichstehenden Gegenpartei gebracht werden könnte.

Allerdings könnte ähnlich, wie dies im Strafverfahren der Fall ist, durch Aufstellung eines mit der Vertretung des öffentlichen Interesses vor Gericht beauftragten Organs die Möglichkeit einer Parteiverhandlung erreicht werden. Allein diesen Apparat in das Administrativ-Justizverfahren ausnahmslos einzuführen, nur um nach der theoretischen Schablone gewissen im Civilverfahren ganz unentbehrlichen Proceßvorschriften genügen zu können, scheint nicht gerechtfertigt. Es würde hiedurch vor Allem ein ganz überflüssiger Mehraufwand von nicht unbedeutendem Betrage für die Staatsverwaltung nothwendig. Sodann wäre diese Einfügung eines weiteren Gliedes in den Staatsorganismus nicht unbedenklich, da es keinem anderen, als dem mit der Verwaltung unmittelbar betrauten Organ anheimgegeben werden kann, das öffentliche Interesse zu wahren und die mit einem besonderen Organe zur Vertretung vor Gericht nothwendig verbundenen Weiterungen nur nachtheilig wirken könnten. Will man aber nicht zu dieser mit einem bedeutenden Mehraufwande verbundenen, die Unabhängigkeit der Staatsverwaltung beengenden, ihre unerläßliche Selbstthätigkeit lähmenden Einrichtung sich verstehen, so ist eben hiemit für einen großen Kreis von Administrativ-Justizfällen die Unanwendbarkeit der Civilproceßgesetze gegeben. Die Forderung eines besonderen Verfahrens, welches hienach den Administrativ-Rechtsfällen eigenthümlich sein muß, rechtfertigt aber schon an sich eben so gewiß die Verweisung an besondere Gerichtsbehörden, wie man im Hinblick auf die Nothwendigkeit verschiedener Proceßarten vielfach die Competenz der Civilgerichte verschieden abzugrenzen sich veranlaßt gesehen hat.

Für die Zuweisung der Administrativ-Rechtssachen an diejenigen Behörden als Verwaltungsgerichten, welchen zugleich Verwaltungsbefugnisse zukommen, ausgenommen die letzte, oder höchste Instanz, sprechen nach Sarwey's Meinung auch ferner noch beachtenswerthe Zweckmäßigkeitsgründe. Es gebe kaum eine in das Gebiet der Administrativjustiz fallende Streitigkeit, welche nicht ihren ersten Grund oder ihre vorläufige Entscheidung in der Verwaltungsmaßregel einer öffentlichen Behörde finden würde. Diese von einem Einzelnen oder einer Corporation für beschwerend erkannte Verfügung kann nun in der Regel von zwei Gesichtspunkten aus, einmal vom Standpunkte der Verletzung eines subjectiven Rechtes, sodann vom Standpunkte ihrer administrativen Unzweckmäßigkeit oder Ungesetzmäßigkeit aus angegriffen werden. Würde aber, wie die Gegner der Administrativjustiz wollen, dieselbe an die Gerichte verwiesen, so müßten auch die beiden Fragen getrennt und bestimmt werden, daß entweder ohne Rücksicht auf das Beschwerderecht bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden wegen jeder solchen Verfügung sofort der Richter angerufen oder daß zunächst der Beschwerdeweg bei den höheren Verwaltungsinstanzen erschöpft sein müsse, oder daß es dem Einzelnen überlassen bleibe, wann er den Richter anrufen wolle. Wenn beispielsweise einer Gemeinde die Leistung zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges auferlegt wird, so kann dieselbe diese Leistung als eine unnöthige, d. h. vom Standpunkte der technischen Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit aus oder deßhalb angreifen, weil nicht sie, sondern ein anderes Rechtssubject hiezu verpflichtet sein soll. Die letztere Frage kann ganz dahingestellt bleiben, wenn aus dem ersten Grunde die Verfügung aufgehoben wird. Ebenso kann die erste Frage sich von selbst erledigen, wenn die letzte im Sinne der betreffenden Gemeinde entschieden wird, weil der an deren Stelle Verpflichtete möglicherweise die erste Einwendung gar nicht erhebt. Es wäre eben deßhalb ganz unzweckmäßig, eine allgemeine Vorschrift über die Reihenfolge, in welcher diese Fragen zu entscheiden seien, gesetzlich festzustellen. Wenn aber die Reihenfolge der Schritte den sich für verletzt haltenden Einzelnen oder Corporationen überlassen würde, so wäre die Folge, daß möglicherweise ein ganz unnöthiger Rechtsstreit durchgeführt würde. Dies kann nun allerdings auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen. Allein hier ist das öffentliche Interesse nicht in dem Maße bei der Vermeidung unnöthiger Processe betheiligt, als bei den Gegenständen des öffentlichen Rechtes. Zwar könnte in einem solchen Falle, wie dies im Civilverfahren bei einzelnen Streitigkeiten vorkommt, durch die Zulassung provisorischer Maßregeln oder durch eine provisorische Entscheidung über die Leistungspflicht ein Ausweg gefunden werden. Allein dies hätte das wesentliche Bedenken gegen sich, daß solche provisorische Entscheidungen Ausnahmemaßregeln bleiben müssen und nur von derjenigen Behörde getroffen werden sollten, welche später in der Sache selbst definitiv entscheidet. Das badische Verwaltungsgesetz allerdings hat auch schon in erster Instanz die Verwaltungsrechtspflege und die Verwaltung getrennt. Der § 5 ordnet die Zuständigkeit des Bezirksrathes als Verwaltungsgericht erster Instanz, der § 6 seine Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde. Allein diese Trennung ist nur eine sachliche mit ihren Folgen bezüglich des Verfahrens. Dadurch, daß dieselbe Behörde zugleich die entscheidende und verwaltende ist, wird dasjenige erreicht, was nach Obigem aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer Rechtspflege auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes mit Ausnahme derjenigen Instanz gefordert werden muß, gegen deren Entscheidung keine weitere Beschwerde statthaft ist.

Was endlich die in der Stellung der Richter liegende Garantie für die Rechtsprechung anbelangt, so zieht Sarwey diesfalls auch nur die letzte Instanz in Betracht.

In Württemberg und Baden sei die Thätigkeit der mit der Verwaltungsrechtspflege beauftragten Behörden in letzter Instanz (in Württemberg der Geheimrath, in Baden der Verwaltungsgerichtshof) eine von der Verwaltung unabhängige Rechtsprechung, ein Richten im wahren Sinne des Wortes. Diese Behörden unterscheiden sich von den Gerichten sonach nicht durch die ihnen obliegende Thätigkeit, wohl aber unterscheiden sie sich durch ihre öffentlich-rechtliche Stellung, indem sie nicht alle diejenigen Rechte haben, mit welchen man die Richter zur Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung ausstatten zu müssen glaubte.

Man habe, meint Sarwey, in der Theorie und Praxis den Werth gerade dieser Garantien vielleicht zu hoch angeschlagen. Es gebe trotz derselben noch immer Mittel genug, auf die Richter einzuwirken, wenn nicht ihre eigene Gewissenhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit, der ganze Geist des Staates und Volkes sie vor solchen Einflüssen schützt. Wie sehr überhaupt in dem Verfassungsstaate die Natur der Sache selbst und das öffentliche Rechtsbewußtsein auch ohne jene Garantie des Amtes die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu wahren die Kraft hatte, nachdem die Cabinetsjustiz grundsätzlich beseitigt war, zeige sich unter Anderem in der Rechtsprechung des k. Geheimrathes in Württemberg. Obwohl die Mitglieder dieses seit dem Jahre 1819 beinahe in allen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten die höchste Instanz bildenden Collegiums nach § 57 der württembergischen Verfassungsurkunde entlaßbar sind, ist doch niemals eine Beschwerde darüber laut geworden, daß dessen Rechtsprechung sich von äußeren Einflüssen abhängig gemacht habe.

Wenn man gleichwohl für die künftige Gestaltung der Administrativjustiz die Forderung erheben wolle, daß die Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Richter auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ausgedehnt werden, so geschehe dies nicht im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, die ohne diese äußerlichen Garantien bestehen kann, sondern nur im Interesse der Auctorität dieser Richtersprüche und um sie gegen Verdächtigungen zu schützen.

—r.

Mittheilungen aus der Praxis.

Weitere Strafandrohung kann den Inhalt eines polizeilichen Straferkenntnisses bilden.

Johann A., Mautheinnehmer in S., wurde mittelst des in Uebereinstimmung mit zwei Gemeinderäthen gefällten Erkenntnisses des Gemeindevorstandes von S. ddo. 27. September 1872 wegen Uebertretung des aus öffentlichen Rücksichten ihm speciell dreimal

mündlich kundgethanen Verbotes des Grabens und Einpflöckens eines Mauthschranken-Sperrstockes zwischen der Reichsstraße und dem Wirthschaftsgebäude der Herrschaft P. „zu einer Geldstrafe von 5 fl. eventuell zu 24stündigem Arreste verurtheilt; überdies zur Einbringung dieser Geldstrafe die executive Pfändung, Schätzung und Feilbietung der Fahrnisse des A. bewilligt und weiters dem A. unter Androhung einer weiteren Geldstrafe von 10 fl. eventuell 48 Stunden Arrest die Zurückversetzung des beschädigten und aufgegrabenen Grundes in den vorigen Stand aufgetragen, sowie jedes weitere Graben oder jede sonstige Herrichtung dortselbst neuerdings untersagt".

Ueber Berufung des Johann A. hat die Bezirkshauptmannschaft das Erkenntniß des Gemeindevorstandes von S. aufgehoben, die Landesregierung jedoch „unter Behebung des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses das Erkenntniß des Gemeindevorstandes in S. ddo. 27. September 1872 sowohl im Punkte der Schuld als der Strafe, jedoch mit der Abänderung aufrecht erhalten, daß die Exequirung desselben erst nach seiner Rechtskräftigwerdung und rücksichtlich der Rechtskräftigwerdung dieser Entscheidung der Landesregierung stattfinden könne. Belangend jenen Theil des angeführten Erkenntnisses des Gemeindevorstandes von S., womit dem A. unter Androhung einer weiteren Geldstrafe von 10 fl. (eventuell 48 Stunden Arrest) die Zurückversetzung des beschädigten, beziehungsweise aufgegrabenen Grundes in den vorigen Stand aufgetragen, sowie auch jedes weitere Graben oder jede sonstige Herrichtung auf diesem Grunde untersagt wurde, so gehört derselbe als eine ortspolizeiliche Verfügung nicht in das Straferkenntniß und im Instanzenzuge nicht in die Competenz der politischen Behörden, sondern in die der autonomen Berufungsorgane, was mit dem Beifügen bemerkt wird, daß dieser Theil des Erkenntnisses des Gemeindevorstandes in S. aus eben diesem Grunde durch diese Regierungsentscheidung nicht berührt wird".

Zufolge des Ministerialrecurses des Johann A. hat das Ministerium des Innern unterm 26. Juli 1873, Z. 6852, die Entscheidung der Landesregierung, insoweit Johann A. zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu 24stündigem Arreste verurtheilt und insoweit ferner mit derselben Entscheidung in Abänderung des citirten Erkenntnisses des Gemeindevorstandes von S. ausgesprochen worden ist, daß die Exequirung des in Rede stehenden Straferkenntnisses erst, nachdem dasselbe in Rechtskraft erwachsen sein wird, stattfinden könne, aus den der angefochtenen Landesregierungs-Entscheidung in beiden erwähnten Punkten zu Grunde liegenden Motiven bestätigt; dagegen die Entscheidung der Landesregierung in jenem Punkte abgeändert, welcher die Competenz der autonomen Organe zur Entscheidung über den gleichfalls recurrirten dritten Theil des Erkenntnisses des Gemeindevorstandes in S. ausspricht und die in diesem Punkte des mehrbezogenen Gemeindeerkenntnisses ausgesprochene Strafandrohung für den Fall der Nichtbeachtung des darin enthaltenen Auftrages resp. Verbotes aufrecht erhalten, „weil diese Androhung mit dem Straferkenntnisse in der Hauptsache im engsten Zusammenhange steht". S.

Ein Lehrvertrag kann wegen Mangels der im § 90 Gew.-Ordg. vorgeschriebenen Form von Amtswegen nicht als ungiltig angesehen werden.

Thomas Z. kam in die Lehre zum Zeugschmiede Franz P. in K., ohne daß bei der Aufnahme dieses Lehrlings ein Vertrag vor der Genossenschaft oder Gemeindevorstehung im Sinne des § 90 der Gewerbeordnung abgeschlossen wurde; es fand bloß eine mündliche Verabredung zwischen dem Lehrherrn und dem Vater des Lehrlings statt, mit welchem nebst Anderem die Lehrzeit auf vier Jahre festgesetzt wurde. Nach Verlauf von zwei Jahren entwich aber Thomas Z. heimlich aus der Lehre, wodurch sich P. veranlaßt sah, beim Stadtmagistrate in K. die Entweichung seines Lehrlinges anzuzeigen und um die Requirirung desselben, nöthigenfalls im Zwangswege, anzusuchen.

Der Stadtmagistrat schöpfte unter Berufung auf § 101 der Gewerbeordnung das Erkenntniß, daß das Lehrverhältniß zwischen Franz P. und Thomas Z. fortbestehe und Letzterer bei Vermeidung der zwangsweisen Rückstellung sogleich in die Lehre zum Ersteren zurückzukehren habe, weil das Lehrverhältniß sowohl vom Vater des Thomas Z. als auch von diesem anerkannt wurde, ein gesetzlicher Grund zur Auflösung desselben im Sinne des § 96 der Gewerbeordnung nicht vorhanden sei.

Ueber Recurs des Vaters des Lehrlings hob die Landesregierung das Erkenntniß des Stadtmagistrates auf, „weil über das Lehrverhältniß zwischen P. und Z. ein nach den Bestimmungen des § 90 der Gewerbeordnung abgeschlossener Lehrvertrag nicht bestehe".

Nun legte Franz P. die Ministerialberufung ein, worin er geltend machte, daß zwar der zwischen ihm und dem Vater des Lehrlings abgeschlossene Vertrag der im § 90 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten entbehre, dieser Mangel allein aber nicht die Auflösung des in Frage stehenden Lehrverhältnisses zur Folge haben könne, da keiner der im § 96 der Gewerbeordnung angeführten Auflösungsgründe vorhanden sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. September 1873, Z. 14.314 die Entscheidung der Landesregierung außer Kraft gesetzt und unter Bestätigung des Erkenntnisses des Stadtmagistrates in K. ausgesprochen, „daß Thomas Z. bei Vermeidung der Folgen des § 101 Alinea 2 der Gewerbeordnung in die Lehre zu P. zurückzukehren habe, weil in dem vorliegenden Falle der Bestand des Lehrverhältnisses von keiner der in Frage kommenden Parteien bestritten wurde, und auch nach der Actenlage für die Gewerbsbehörde kein Anlaß vorliegt, den Bestand des Lehrverhältnisses in Zweifel zu ziehen. Nachdem die Thatsache des eigenmächtigen Verlassens der Lehre seitens des Thomas Z. constatirt ist und für die Auflösung des Lehrverhältnisses auch kein gesetzlicher Grund im Sinne des § 96 der Gewerbeordnung geltend gemacht worden ist, so erscheint die Gewerbsbehörde nach § 101 Alinea 2 der Gewerbeordnung zur Vornahme der gewerbspolizeilichen Amtshandlung gegen den entwichenen Lehrling Thomas Z. verpflichtet". J.

Personalien.

Seine Majestät haben den k. und k. Legationsrath zweiter Kategorie Raphael Freiherrn v. Hübner zum Legationsrath erster Kategorie und den Honorar-Legationsrath Karl Grafen Kuefstein zum k. k. Legationsrath zweiter Kategorie ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter in Reichenberg Jacob Walldorf und dem Oberpostverwalter in Karlsbad Alois Zimmer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Andreas Klier in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Gerenten des k. und k. Viceconsulates in Portsmouth-Southampton, A. L. van der Bergh zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben dem Buchhalter Johann Sandny und dem Cassier und Archivar bei der Güterdirection Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand in Prag Moriz Tietz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Hilfsämterdirectionsadjuncten Moriz Jarabek in Zara das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Anton Keschmann zum Bezirkshauptmanne in der Bukowina ernannt.

Erledigungen.

Prakticantenstelle bei der nied. österr. Statthalterei mit 400 fl. Adjutum, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 27.)

Zwei Conceptsprakticantenstellen für den politischen Verwaltungsdienst in Krain mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 27.)

Bergverwalter- zugleich Bau- und Maschinen-Ingenieurstelle der neunten Rangsclasse bei der Berg- und Hüttenverwaltung in Joachimsthal, bis Ende Februar. (Amtsblatt Nr. 27.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.